

Technische Universität Dresden
Fakultät Erziehungswissenschaften
Studienordnung
für den Erziehungswissenschaftlichen Bereich (ESL)
im Studiengang für das Lehramt an Mittelschulen

Vom 13.01.2005

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), und der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der geänderten Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Inhalte des Studiums
- § 5 Einführungsveranstaltung
- § 6 Studienbereiche
- § 7 Schulpraktische Studien
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Studienberatung
- § 10 Abschluss des Grundstudiums
- § 11 Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 12 Prüfungsverfahren
- § 13 Zusatzqualifikationen
- § 14 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan

Vorbemerkung:

Die Gestaltung und Organisation des Erziehungswissenschaftlichen Studiums für das Lehramt (ESL) ist eine gemeinsame Aufgabe der Fakultät Erziehungswissenschaften, die zuständig ist für den Inhaltsbereich "Pädagogik", und der Fachrichtung Psychologie, die zuständig ist für den Inhaltsbereich "Pädagogische Psychologie".

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 21 SächsHG, der Lehramtsprüfungsordnung I und in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramt an Mittelschulen das ESL im Studiengang für das Lehramt an Mittelschulen an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das ESL soll die Studierenden auf ihre spätere Berufsfähigkeit als Lehrer und Lehrerinnen vorbereiten. Es soll die Studierenden in die wissenschaftliche Analyse von Erziehung und Bildung, Lernen und Unterricht, Entwicklung und Sozialisation sowie von gesellschaftlichen Strukturen und politischen Entscheidungen einführen, die den Bereich Bildung und Erziehung betreffen.

(2) Das ESL vermittelt Kenntnisse, die für ein professionelles pädagogisches Handeln von Lehrerinnen und Lehrern notwendig sind. Die Studierenden sollen insbesondere

- Grundlagen beruflicher Kompetenz erwerben und das Problem einer angemessenen Theorie-Praxis-Vermittlung berücksichtigen,
- ein Verständnis der angestrebten Berufsrolle entwickeln,
- erzieherisches Handeln in seinen Wirkungen einschätzen,
- Konzeptionen erzieherischen, didaktischen und unterrichtsmethodischen Handelns erkennen und beurteilen
- an Inhalts- und Zielfindungsprozessen im Bildungswesen und speziell in der Schulstufe, für die das Lehramt erstrebt wird, mitwirken.

(3) Das ESL legt seinen Schwerpunkt auf die theoretische Ausbildung. Zugleich sollte es auch von Anfang an das Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung bewusst machen. Dieser Vermittlung dienen u. a. Schulpraktische Studien. Das ESL enthält solche Schulpraktischen Studien als Pflichtveranstaltungen.

§ 3 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium zum Lehramt an Mittelschulen beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit und die Erste Staatsprüfung 8 Semester.

(2) Das Studium kann sowohl in einem Winter- als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester ausgerichtet.

(3) Der Studienumfang im Erziehungswissenschaftlichen Bereich beträgt in Pädagogik 16 SWS und in Pädagogischer Psychologie 6 SWS.

§ 4

Inhalte des Studiums

Das Erziehungswissenschaftliche Studium umfasst:

- eine Einführungsveranstaltung (vgl. § 5)
- Veranstaltungen in den sechs Studienbereichen (vgl. § 6)
- Schulpraktische Studien (vgl. § 7)

§ 5

Einführungsveranstaltung

(1) Für den Studienbeginn ist eine Einführungsveranstaltung in Pädagogik im Umfang von 2 SWS als Pflichtveranstaltung vorgesehen.

(2) Die Einführungsveranstaltung ist thematisch an den sechs Studienbereichen orientiert. Sie sollen Studierenden dabei helfen, eine Studienstrategie und eine Berufsperspektive zu entwickeln. Diesem Ziel dienen u. a. Kontakte zur künftigen Berufswirklichkeit. Ferner soll die Einführungsveranstaltung über die Bedingungen des Lehramtsstudiums informieren und in das wissenschaftliche Arbeiten einführen. Schließlich soll auf die besonderen Interessen und Probleme der Studienanfänger eingegangen werden.

§ 6

Studienbereiche

Das ESL umfasst die folgenden sechs Studienbereiche (A bis F).

A Bildung und Erziehung

- Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft
- Erziehungs- und Bildungstheorien
- Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung

B Allgemeine Didaktik und Unterrichtstheorie

- Didaktik, Unterrichtsplanung und Curriculumentwicklung
- Analyse und Evaluation von Lernprozessen
- Unterrichtsmethoden unter besonderer Berücksichtigung reformpädagogischer Ansätze

C Entwicklung und Lernen (Pädagogische Psychologie)

- Entwicklungspsychologie des Kindes-, Jugend- und frühen Erwachsenenalters
- Psychologie des Lehrens und Lernens
- Diagnostik und Beratung

D Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung

- Sozialisierungstheorien, Kindheits- und Jugendtheorien
- Sozialisierungsprobleme: Prävention und Intervention
- Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen

E Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens

- Geschichte des Bildungswesens

- Bildungssysteme und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland
- Bildungswesen des Auslands

F Fächerübergreifende Bildungsaufgaben

- Erziehungs- und Bildungsrecht
- Interkulturelles Lernen
- Medienerziehung
- Gesundheits- und Sexualerziehung
- Verkehrs- und Umwelterziehung.

§ 7

Schulpraktische Studien

Der erziehungswissenschaftliche Teil der Schulpraktischen Studien wird in Form des Blockpraktikums A nach dem 2. oder 3. Semester absolviert. Dieses Praktikum wird wissenschaftlich vorbereitet, begleitet und in Blockform (in der vorlesungsfreien Zeit) unter Betreuung eines Mentors durchgeführt. Vor Beginn des Praktikums ist eine Veranstaltung aus dem Bereich B zu besuchen.

§ 8

Aufbau des Studiums

(1) Das ESL gliedert sich in ein Grundstudium im Umfang von 4 Semestern Regelstudienzeit, dessen Erfolg in einer Zwischenprüfung (vgl. § 10) festgestellt wird, und in ein Hauptstudium im Umfang von 4 Semestern. Das Studium wird mit dem Prüfungsverfahren im 8. Semester beendet.

(2) Das Grundstudium soll Inhalte und Methoden der festgelegten Studienbereiche exemplarisch vermitteln. Es soll im 4. Semester abgeschlossen werden. Zum Grundstudium gehören folgende Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS:

- in Pädagogik: Eine Einführungsveranstaltung (2 SWS) sowie 4 Veranstaltungen in den Studienbereichen A, B, D, E und F
- in Pädagogischer Psychologie: Die Vorlesung zur Psychologie des Lehrens und Lernens aus dem Studienbereich C (2 SWS)
- Schulpraktische Studien in Form des Blockpraktikums A.

(3) Das Hauptstudium soll Inhalte und Methoden der Erziehungswissenschaft in Teilgebieten vertiefen und die Besonderheiten des Lehramtes berücksichtigen. Der Studienumfang beträgt in Pädagogik 6 SWS und in Pädagogischer Psychologie 4 SWS.

§ 9

Studienberatung

(1) Die Lehrenden beraten Studierende zu Fragen der Studiengestaltung und der Vorbereitung auf die Prüfungen.

(2) Das Regionalschulamts Dresden, Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen berät die Studierenden in Fragen der Organisation der Abschlussprüfungen. Für die Durchführung der Zwischenprüfungen ist das Prüfungsamt der Fakultät Erziehungswissenschaften zuständig.

(3) Eine Beratung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn

- bei der Planung und Organisation des Studiums
- zu Beginn des Hauptstudiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor einem Wechsel des Studienfaches bzw. des Studienortes
- nach nicht bestandener Prüfung
- vor einem beabsichtigten Abbruch des Studiums.

§ 10

Abschluss des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium wird spätestens nach dem 4. Semester durch eine akademische Zwischenprüfung abgeschlossen (s. Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium).

(2) Die Zwischenprüfung wird von einem Mitglied der Fakultät Erziehungswissenschaften abgenommen.

(3) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums sind:

- 1 Nachweis erfolgreicher Teilnahme an der ESL-Einführungsveranstaltung in Pädagogik
- 1 Leistungsnachweis (Klausur) in der Vorlesung zur Psychologie des Lehrens und Lernens (Bereich C)
- 1 Praktikumsschein (Blockpraktikum A)
- 1 Leistungsnachweis in Pädagogik nach § 11 (2) (aus einem der in § 6 aufgeführten Bereiche A, B, D, E).

Einer der zur Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise ist bis zu Beginn des 3. Semesters zu erbringen.

(4) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind der Nachweis inhaltlicher und methodischer Grundkenntnisse aus zwei der in § 6 genannten Bereiche A, B, D, E, F.

(5) Die Prüfung wird nach Wahl der Studierenden als mündliche (bis zu 30 Minuten) oder schriftliche (bis zu zweistündige Klausur) durchgeführt.

(6) Die Prüfungsleistungen werden nach einem Notenschlüssel von 1 = "sehr gut" bis 5 = "nicht ausreichend" bewertet (Näheres zum Ablauf, zur Benotung und zur Wiederholung s. §§ 9-12 der Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium). Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 11

Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Nach der Zwischenprüfung sind bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung (beim Regionalschulamt Dresden, Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen) neben den Leistungsnachweisen des Grundstudiums unbedingt folgende Leistungsnachweise im Hauptstudium zu erbringen:

- Ein Leistungsnachweis in Pädagogik (wahlweise aus den in § 6 aufgeführten Bereichen A, B, D, E; Scheinvergabe durch Fachvertreter der Fakultät Erziehungswissenschaften)
- ein Leistungsnachweis in Pädagogischer Psychologie (in der Regel aus dem in § 6 aufgeführten Bereich C).

(2) Ein Leistungsnachweis wird erworben:

- durch eine Arbeit unter Aufsicht von höchstens zweistündiger Dauer (Klausur) oder
- durch einen Seminarvortrag mit einer schriftlichen Ausarbeitung oder
- durch eine schriftliche Hausarbeit.

(3) Die Bedingungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises bzw. eines Nachweises der erfolgreichen Teilnahme werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von dem/der Lehrenden bekannt gegeben.

(4) Ein Leistungsnachweis kann aufgrund einer individuellen oder einer Gruppenleistung erworben werden. Im Falle einer Gruppenleistung müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und jede für sich den Anforderungen an eine selbständige Leistung entsprechen.

(5) Leistungsnachweise werden mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.

§ 12 Prüfungsverfahren

(1) Das Prüfungsverfahren wird durch §§ 4 bis 25 LAPO I geregelt.

(2) Gemäß § 34 (3) LAPO I gliedert sich die Abschlussprüfung des ESL in zwei Prüfungsteile:

1. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird entweder in dem Fachgebiet Pädagogik oder Pädagogische Psychologie (nach Angabe im Zulassungsgesuch) durchgeführt, wobei jeweils zwei Themen zur Wahl gestellt werden (Bearbeitungsdauer: 3 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

Gegenstand der mündlichen Prüfung ist entweder das Fachgebiet Pädagogik oder Pädagogische Psychologie. Es wird das Gebiet geprüft, welches nicht in der schriftlichen Prüfung gewählt wurde. Prüfungsdauer: 45 Minuten

§ 13 Zusatzqualifikationen

Zusatzqualifikationen (z. B. im Bereich "Medien und Informationstechnologien", "Gesundheitsförderung" oder "Gewaltprävention") können auf der Grundlage der von den beteiligten Fakultäten genehmigten Ausbildungskonzeptionen erworben und zertifiziert werden.

§ 14

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Für Studierende, die das Studium des Lehramtes an Mittelschulen an der Technischen Universität Dresden vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen erlassen, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 13.01.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage

Studienablaufplan zur Studienordnung für das ESL im Lehramt an Mittelschulen

Der folgende Studienablaufplan hat Empfehlungs- und Orientierungscharakter.

Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Semester	Bemerkung
Einführungsveranstaltung: Pädagogik	2	1.	P
Eine Veranstaltung aus den Bereichen A oder B	2	1. – 2.	
Veranstaltungen aus den Studienbereichen: A. Bildung und Erziehung B. Allgemeine Didaktik und Unterrichtstheorie D. Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung E. Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens F. Fächerübergreifende Bildungsaufgaben	6	2. - 4.	1 L (in einem der Bereiche A, B, D oder E)
C. Vorlesung zur Psychologie des Lehrens und Lernens (mit Klausur)	2	3. – 4.	P 1 L
Schulpraktische Studien (Blockpraktikum A)		2. oder 3.	P
Zwischenprüfung		4.	

Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Semester	Bemerkung
Drei Veranstaltungen aus den Studienbereichen A, B, D, E, F	6	5. - 7.	1 L (in einem der Bereiche A, B, D oder E)
Zwei Seminare aus dem Studienbereich C Entwicklung und Lernen (Pädagogische Psychologie)	4	5. - 7.	1 L
Erste Staatsprüfung		8.	

P: Pflichtveranstaltung

L: Leistungsnachweis

Im Bereich F kann kein Leistungsnachweis erworben werden.